

Vorlage

an den Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus

EU-Förderung 2007 - 2013: regionalisierte Teilbudgets; Förderrichtlinie für den Landkreis Helmstedt

Im Rahmen der neuen EU-Förderperiode 2007 - 2013 hat das Wirtschaftsministerium zur Umsetzung der Strukturfondsförderung das Modell der „Regionalisierten Teilbudgets“ (RTB) entwickelt. In diesem Zuge werden erstmalig den Landkreisen und kreisfreien Städten budgetierte Fördermittel zugeteilt.

Dieses RTB kann als Förderoption neben der bestehenden GA-Förderkulisse im Landkreis Helmstedt eingesetzt werden. Eine Kombination beider Fördermöglichkeiten für den einzelnen Förderfall ist allerdings nicht möglich. Da im Rahmen der bestehenden Richtlinie bestimmte Branchen und bestimmte Vorhaben, insbesondere im Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nach den allgemeinen Förderrichtlinien nicht förderfähig sind, kann ein RTB hier als zusätzliches, zielgerichtetes Förderinstrument zur Anwendung gelangen.

Vorgesehen als RTB sind für die Förderperiode 2007-2013 insgesamt 2,5 Millionen Euro pro Antragsteller(Landkreis).

Die inhaltlichen Kriterien über den Mitteleinsatz des Teilbudgets werden dabei innerhalb des Rahmens der noch zu erlassenden Landesrichtlinie durch den Landkreis selbst festgelegt. Die Kommunen können unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen damit eigene Förderschwerpunkte entwickeln. Dazu gehört insbesondere:

- die Auswahl der zu fördernden Unternehmen (wer wird gefördert),
- die konkreten Kriterien der Projektauswahl (warum wird gefördert),
- die Inhalte der Förderung (was wird gefördert).

Hierbei sind sowohl Projekte zugunsten einzelner Unternehmen denkbar als auch Projekte für Unternehmensverbände und Netzwerke. Fördergegenstand wären dabei die jeweils zu tätigen Investitionen in ihren verschiedenen Ausprägungen. D.h., ein Teilbudget würde es den Landkreisen ermöglichen, eine umfassendere Förderung der KMU im Kreisgebiet durchzuführen als dies nach den allgemeinen Fördergrundsätzen möglich wäre.

Die Auswahl und Durchführung der Fördermaßnahmen obliegt in diesen Fällen nicht länger der NBank sondern dem Landkreis. Allerdings hat auch die Bereitstellung der Kofinanzierungsmittel ausschließlich durch den Landkreis und die beteiligten Kommunen zu erfolgen, wobei konkret angedacht ist, dass die Kofinanzierung für ein Fördervorhaben aus der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinde erfolgt, in welcher der Förderfall auftritt.

Grundsätzlich ermöglicht das Land die folgenden drei Förderschwerpunkte:

Schwerpunkt 1

- Rahmenregelung des Landes Niedersachsen für die kommunale Förderung **kleiner und mittlerer Unternehmen** aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung

Schwerpunkt 2

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die „**Beratung für Wissens- und Technologietransfer** in Gebietskörperschaften“
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das „**Management von Innovationsnetzwerken**“
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des „**Niedersächsischen Innovationsförderprogramms**“
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur **Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur** in den niedersächsischen Zielgebieten „Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung – RWB“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE

Schwerpunkt 3

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen im niedersächsischen Zielgebiet „Konvergenz“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE (HE nicht Zielgebiet)
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft (nur Konvergenz) (HE nicht Zielgebiet).
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur **Förderung breitbandiger elektronischer Kommunikation** – Breitbandförderung Niedersachsen –

Da das Gesamtbudget nicht überschritten werden darf, ist für den Landkreis eine Fokussierung auf den Schwerpunkt 1 das geeignete Mittel der Wahl. Dies sieht die Verwaltung allerdings anders. Da ein Helmstedter Schwerpunkt i.V. mit dem Technologie- und Gründerzentrum DTA die Förderung und Entwicklung technologischer und innovativer Produkte und Prozesse ist, sollte der o.a. Schwerpunkt 2 auf jeden Fall als Förderoption ebenfalls vorgesehen werden. Das Thema Breitbandkommunikation dürfte uns hingegen in jedem Fall – vor allem finanziell – überfordern, so dass auf den Schwerpunkt 3 aus unserer Sicht tatsächlich verzichtet werden kann.

Der auf Grundlage des Erlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur kommunalen Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) erstellte Entwurf einer KMU-Richtlinie für den Landkreis Helmstedt im Rahmen des Regionalisierten Teilbudgets (RTB) und die zum Entwurf gehörige Bewertungsliste (Scoringliste) sind als Anlage beigefügt.

Der Entwurf der KMU-Richtlinie für den Landkreis Helmstedt orientiert sich an den Unterlagen der NBank und wurde lediglich bei den Förderinhalten noch um einige Punkte erweitert. Die Schwerpunktsetzung erfolgte unter der Prämisse Gründerinitiativen zu unterstützen und Kleinunternehmen stärken. Sie umfasst zudem touristische und gastronomische Gründungsinitiativen oder bestehende KMU unter speziellen Voraussetzungen. Zudem hat der Landkreis Helmstedt in Abstimmung mit der Arbeitsagentur Helmstedt bei der Bewertung von geschaffenen Arbeitsplätzen eine besondere Zielgruppen berücksichtigt.

Der Entwurf der KMU-Förderrichtlinie des Landkreises Helmstedt wird uns gemäß des o.a. Erlasses des MW zur Abstimmung übersandt.

Zum Richtlinienentwurf des Landkreis erfolgen aus unserer Sicht die nachstehenden Anmerkungen und Änderungsvorschläge:

Zu 2.1, 2. und 3. Spiegelstrich

Die **Quote** der Erhöhung der Dauerarbeitsplätze sollte gestrichen werden, da erfahrungsgemäß Betriebe, die bereits viele Arbeitsplätze vorhalten, Probleme haben, die 15%-Quote zu erreichen. Über das Bewertungsschema kann sichergestellt werden, dass die Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze in der Höhe der Förderung berücksichtigt werden kann.

Zu 3.1

Antragsberechtigt sollten auch **Gastronomie und freie Berufe einschl. Heilberufe** sein. Der **definierte überörtliche Absatz sollte gestrichen werden**, da er zum einen in der Praxis ohnehin nicht prüfbar sein wird (woher kommt der Kunde, der im Einzelhandel einkauft?) und zum anderen die fixierte Definition der Überörtlichkeit Kapitalverschiebungen zumindest innerhalb des Landkreises verlangt und ein solcher Mikrowettbewerb nicht Voraussetzung für eine Förderung im Kreisgebiet sein sollte.

Zu 4.2

Die förderrelevante Höchstinvestitionssumme sollte auf 400.000 € angehoben werden, was einen Höchstzuschuss von 100.000 € bedeutet (50.000 € aus RTB-Mitteln, 50.000 € aus kommunalen Kofinanzierungsmitteln). Maßnahmen mit höheren Investitionskosten sollten bis zum dem Höchstzuschuss von 100.000 € ebenfalls gefördert werden.

Zu 4.7

Der Durchführungszeitraum sollte entsprechend der GA auf 36 Kalendermonate erhöht werden, um auch größere Vorhaben, deren Umsetzung in einem Stufenplan erfolgt, fördern zu können.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus stimmt der vom Landkreis Helmstedt vorgelegten KMU-Richtlinie im Rahmen des regionalen Teilbudgets unter Berücksichtigung der aufgezeigten Änderungsvorschläge zu. Die Verwaltung wird ermächtigt, im weiteren Diskussionsprozess evtl. noch erforderlich werdenden, nicht grundlegenden Änderungen ebenfalls zuzustimmen.